

Reglement für das Stimmregister der Stadt Schaffhausen

vom 19. Oktober 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 und auf Art. 7 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918

erlässt folgendes Reglement

Art. 1

Die Einwohnerkontrolle führt das elektronische Stimmregister. Das Stimmregister umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen sowie die bei einer Schweizer Vertretung im Ausland immatrikulierten Schweizerinnen und Schweizer, welche die Gemeinde Schaffhausen als Stimmgemeinde gewählt haben.

Art. 2

¹ Jedem Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen wird auf Gesuch hin Einsicht in das Stimmregister gewährt. Die Stimmberechtigung der ersuchenden Person wird durch die Einwohnerkontrolle mittels eines Ausweises im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹ überprüft.

¹ SR 143.1

² Das Einsichtsrecht wird auf das jeweils letzte geschlossene Stimmregister der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gewährt.

³ Das Einsichtsrecht wird innerhalb der Räumlichkeiten der städtischen Verwaltung gewährt.

Art. 3

Inhalt des
Einsichtsrechts

Das einzusehende Stimmregister enthält folgende Personendaten der für den jeweils letzten Stimmregisterabschluss¹ aktiven Stimmberechtigten: Name, Vorname, Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer sowie das Stimmrecht (B = Bund, K = Kanton, G = Gemeinde). Dabei beinhaltet die übergeordnete Stimmrechtsbezeichnung auch das untergeordnete Stimmrecht.

Art. 4

Aufbewahrung
und Vernichtung

Die Daten des Stimmregisterabschlusses bleiben nach dem Urnengang aufbewahrt bis zum nächsten Stimmregisterabschluss. Sobald ein neuer Stimmregisterabschluss vorliegt, sind die alten Datensätze zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Erledigung hängiger Verfahren.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement für das Stimmregister vom 14. Dezember 1976.

¹ Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz; SHR 160.100)